

Bekanntnis zu Transparenz und Wertorientierung

Die LPKF Laser & Electronics SE (LPKF) legt größten Wert auf gute und transparente Corporate Governance und trägt so erheblich zur Vertrauensbildung an den Kapitalmärkten bei. Der Begriff "Corporate Governance" steht für eine moderne, auf die Schaffung langfristiger Werte ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Eine offene und transparente Kommunikation mit den Anteilseignern sowie mit Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten ist hierbei ebenso selbstverständlich wie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe des Unternehmens.

Folgerichtig setzt das Unternehmen die Richtlinien des Deutschen Corporate Governance Kodex um und lebt sie auch in der täglichen Arbeit. In einigen wenigen Fällen weicht LPKF allerdings von den Empfehlungen der Regierungskommission ab.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz vom 16. Februar 2023

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die LPKF Laser & Electronics SE (im Folgenden: LPKF) seit Abgabe der letzten regulären Entsprechenserklärung vom 23. Februar 2022 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden: „Kodex“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (alt) bzw. seit deren Geltung in der Fassung vom 28. April 2022 (neu) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat und ihnen in der Fassung vom 28. April 2022 entsprechen wird:

1. Empfehlung zum Vorsitz im Prüfungsausschuss (Kodex Ziffer D.4 Satz 2 (alt), Kodex Ziffer D.3 Satz 5 (neu))

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungs- und Risikoausschuss gebildet, der die Empfehlungen des Kodex zum Prüfungsausschuss bis auf eine Ausnahme sämtlich erfüllt. Lediglich von der Empfehlung, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll, wird abgewichen.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt der derzeitige Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Jean-Michel Richard, die Anforderungen an die besondere fachliche Expertise des Prüfungsausschussvorsitzenden aufgrund seines beruflichen Hintergrunds und seiner

Praxiserfahrung vollumfänglich und von den amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern am besten. Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass der mit dem Vorsitz im Prüfungs- und Risikoausschuss verbundene Arbeitsaufwand durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats erledigt werden kann. Die Abweichung liegt daher im besten Interesse der Gesellschaft.

2. Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands (Kodex Ziffern G.1 bis G.16)

Das von der Hauptversammlung zuletzt am 20. Mai 2021 gebilligte Vergütungssystem für den Vorstand und die auf dessen Basis abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge erfüllten die Empfehlungen des Kodex in Ziffern G.1 bis G.16 mit folgenden Ausnahmen:

- Entgegen Ziffer G.1 war im Vergütungssystem nicht festgelegt, welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben. Für die langfristige variable Vergütung wurde im Vergütungssystem lediglich ein Grundbetrag von 50 % des jährlichen Festgehalts (ohne Nebenleistungen) festgelegt. Ein relativer Anteil für die kurzfristige variable Vergütung wurde zwar nicht im Vergütungssystem, jedoch in den Dienstverträgen der amtierenden Vorstandsmitglieder festgelegt. Der Zielbetrag für die kurzfristige variable Vergütung beträgt danach ebenfalls 50 % des jährlichen Festgehalts (ohne Nebenleistungen). Nach Maßgabe der Dienstverträge waren damit die kurzfristige variable Vergütung und die langfristige variable Vergütung – gemessen an der Zieldirektvergütung – gleichgewichtet.
- Entgegen Ziffer G.6 überstieg die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, nicht den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen und entgegen Ziffer G.10 Satz 1 wurden die variablen Vergütungsbeträge nicht überwiegend in Aktien angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Nach Maßgabe der Vorstandsdienstverträge wurden die kurzfristige variable Vergütung und die aktienbasierte und in Aktien anzulegende langfristige variable Vergütung mit jeweils 50 % – gemessen an der Zieldirektvergütung – gleichgewichtet. Der Aufsichtsrat hielt aus Gründen der Incentivierung eine Gleichgewichtung der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütungsbestandteile für angemessen.
- Der in Ziffer G.11 enthaltene Empfehlung, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen und in begründeten Fällen eine variable Vergütung einbehalten oder zurückfordern zu können, wurde durch die Herabsetzungsmöglichkeit nach § 87 Abs. 2 AktG und wirtschaftlich bei der Langzeitvergütung durch die Verpflichtung Rechnung getragen, bezogene Tranchen des Langzeitbonus nach Abzug der Steuer vollständig in Aktien der Gesellschaft zu investieren und für mindestens drei Jahre zu halten. Damit erreichte auch das bisherige Vergütungssystem eine stärkere Bindung der variablen Langzeitvergütung an die Entwicklung der Gesellschaft. Der wirtschaftliche Wert der variablen Langzeitvergütung für den Vorstand war unmittelbar an den im Aktienkurs verkörpertem Wert der

Gesellschaft gekoppelt. Eine darüber hinaus gehende Möglichkeit, die so gewährte Vergütung zurückzufordern, erschien nicht praktikabel: Der Vorstand hätte die erworbenen Aktien wieder veräußern müssen, um einen entsprechenden Rückforderungsanspruch bedienen zu können. Wegen dieser Besonderheit des Langzeitbonusprogramms hat der Aufsichtsrat auf die Aufnahme eines zusätzlichen Claw Back (Rückforderungsmöglichkeit) im engeren Sinne verzichtet, um eine doppelte Benachteiligung zu vermeiden.

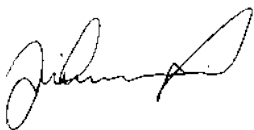
Der Aufsichtsrat erarbeitet derzeit ein neues Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands, das den Empfehlungen des Kodex in Ziffern G.1 bis G.16 weitestgehend Rechnung tragen soll, und beabsichtigt, es der ordentlichen Hauptversammlung 2023 zur Billigung vorzulegen. Sollte es zukünftig punktuell zu Abweichungen von vergütungsbezogenen Empfehlungen des Kodex kommen, werden Vorstand und Aufsichtsrat dies erklären und begründen.

3. Empfehlung zur gesonderten Vergütung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats (Kodex Ziffer G.17)

Die derzeitige Satzungsregelung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt zwar den höheren zeitlichen Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Ausschussvorsitzenden. Die einfache Mitgliedschaft in Ausschüssen wurde hingegen bei der Vergütung entgegen Ziffer G.17 des Kodex bislang nicht gesondert berücksichtigt, da der hiermit verbundene zeitliche Aufwand noch nicht hinreichend eingeschätzt werden konnte. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, der ordentlichen Hauptversammlung 2023 eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütung vorzuschlagen, die der Empfehlung in Ziffer G.17 des Kodex vollumfänglich entspricht.

Garbsen, 16. Februar 2023

Für den Aufsichtsrat



Jean-Michel Richard

Für den Vorstand



Dr. Klaus Fiedler